

Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot an der Albertine-Scherer-Grundschule

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde Birkenheide bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Albertine-Scherer-Grundschule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224). Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs. Sie delegiert Teile ihrer Aufgaben auf eine Lehrkraft der Schule mit Anrechnungsstunden.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist. Die Betreuungskräfte sind für die Betreuung der Kinder wie auch für die Überwachung der Hausaufgabenzeit zuständig.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger oder der Grundschule (gegenseitige Weitermeldung). Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei: Verbandsgemeinde Maxdorf, Hauptstraße 79 oder in der Grundschule (siehe Anhang).

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit zum Schulhalbjahresende die Abmeldung aus wichtigem Grund vorzunehmen.

Wichtige Gründe sind insbesondere: wie z. B.

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- lange krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes

(4) Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

(5) Eine vorzeitige Abmeldung kann auch durch die Einrichtung erfolgen, wenn mehrmalige gravierende Überschreitungen der Schulregeln vorkommen.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Sollten Eltern ihr Kind verspätet abholen müssen (z.B. Verkehrsprobleme,...) ist die Betreuungskraft telefonisch zu informieren. Die Betreuungskraft übernimmt die Aufsicht solange, bis das Kind abgeholt oder Dritten in Absprache übergeben werden kann.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 4 allgemeine Organisation

(1) Das Betreuungsangebot bietet an vier Tagen der Woche von Montag bis Donnerstag eine Betreuung der Kinder von 12 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 12 Uhr bis 15.00 Uhr an. In den Schulferien findet keine Betreuung statt.

(2) Die SchülerInnen bekommen eine warme Mahlzeit durch einen Caterer. Dabei wird das Essen in Warmhaltegefäßen angeliefert. Die Kinder übernehmen den Tischdienst (Tisch decken, abräumen, Geschirrspülmaschine einräumen, ...), um sie in ihrer Eigenständigkeit zu fördern.

(3) Die Kinder werden während der Hausaufgabenzeit, die maximal 1 Stunde dauert, klassenübergreifend in ihrer jeweiligen Jahrgangsstufe beaufsichtigt. Die Betreuer geben Hilfestellung und Anregung und legen ansonsten Wert darauf, dass die Hausaufgaben weitgehend alleine bewältigt werden.

Das enthebt Eltern jedoch nicht von ihrer Verantwortung, Interesse an den Hausaufgaben ihres Kindes zu zeigen und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen.

(4) Die laufenden Betreuungskosten werden durch die Verbandsgemeinde pro Quartal erhoben. Der Elternbeitrag beträgt pro Woche 20,00 € für die Betreuungszeit bis 16 Uhr. Für eine kürzere Betreuungsphase bis 13 Uhr erhebt die Verbandsgemeinde 13,00 €.

(5) Für das warme Mittagessen belaufen sich die Kosten pro Essen auf 4,00 €. Der Gesamtbetrag der Mittagessen wird monatlich aufgrund der von der Albertine-Scherer Grundschule an die Verwaltung übermittelten Teilnehmerliste abgerechnet.

(6) Alle Beiträge werden per Abbuchungsverfahren durch die Verbandsgemeinde abgerechnet, soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde

(7) Die Mittagsverpflegung wird bei Krankheit (o.ä.) des Kindes nicht berechnet, wenn eine frühzeitige Abmeldung am Vortag vor 07:45 Uhr per Schoolfox (Kommunikations-App der Schule) erfolgt ist.

Mai 2022

Träger

Schulleitung

Schulelternbeirat